

Internationalismus.

Der schlimmste Vorwurf, den die herrschenden Massen dem sozialistischen Proletariat machen, ist der seines Internationalismus. „Vaterlandslose Gesellen“ war das Schimpfwort, das uns am meisten in dem Ansehen der ehrenhaften Bürger herabsetzen sollte.

Was war der Grund des bisherigen Nationalismus der Bourgeoisie? Zwischen den national organisierten Bourgeoisien der verschiedenen Länder besteht ein Gegensatz der Interessen, die sie oft mit den Waffen gegeneinander verteidigen müssen.

Aber die ökonomische Entwicklung der Welt ist mit Riesenschritten vorwärts geeilt. Die moderne Entwicklung des Kapitalismus hat die altbewährten Formen ihrer Zweckmäßigkeit beraubt.

An der anderen Seite des Atlantischen Ozeans ist ein kapitalistischer Riesenstaat entstanden, ein ganzer Weltteil als eine ökonomische Einheit, ein zweites Europa ohne dessen nationale Zersplitterung.

Und an der anderen Seite, in Asien, erwachen riesige Weltreiche aus dem jahrtausendelangen Schummer. Der mongolische Agrarstaat China, an Menschenzahl ganz Europa fast gleichkommend, fängt an sich kapitalistisch zu entwickeln.

Gegen diese gewaltigen Interessen müssen die Gegensätze und die Streitigkeiten der europäischen Länder, die aus der Zeit stammen, wo West-Europa noch die ganze Welt war, als Kleinliche Dorfstrakele erscheinen, die die unwiderrückliche nötige Kraft nutzlos vergeuden.

Diese neuen ökonomischen Verhältnisse liegen dem Sehen nach internationalem Zusammenschluß bei weitblickenden Ideologen der Bourgeoisie zugrunde. Sie behaupten die nationale Beschränktheit, den nationalen Dünkel und den Haber, der einen engeren Zusammenschluß verhindert.

Aber es bleibt überall bei einigen vereinzelt Ideologen; und diese Tatsache beweist schon, daß die wirkliche oder angebliche Streitlust der in Deutschland maßgebenden Kreise nicht die Grundursache davon sein kann, daß aus dem schönen Ideal nichts wird.

den Umsturz hervorgerufen. Deshalb muß die Bourgeoisie national bleiben, sogar auf Kosten ihrer unmittelbaren wirtschaftlichen Interessen.

Es ist nicht das erstemal, daß in dem Widerspruch zwischen ökonomischem Interesse und Klasseninteresse das erste dem zweiten weichen muß. In Deutschland hat schon längst die Bourgeoisie aus Furcht vor dem Proletariat sich den Junkern und Klerikern unterworfen und sich damit zufrieden gegeben, daß diese regieren und sette Broden für sich aus dem Mehlwert vorzunehmen.

Wirklich international zu sein ist der Bourgeoisie unmöglich, weil ihr Gegner, das Proletariat, es ist; ihr Internationalismus bleibt auf einige Phrasen vereinzelter Ideologen beschränkt. Erst wenn das Proletariat die Herrschaft erobert, die Massengegensätze und die Ausbeutung aufhebt, kann der Internationalismus zur Wirklichkeit werden.

Sächsischer Landtag.

122. Sitzung vom 20. Mai 1908.

Bei Kapitel 10: Einnahmen der allgemeinen Cassenverwaltung, werden nach einem mündlichen Bericht des Abg. Anders die Gesamteinnahmen mit 1 878 820 Mark genehmigt.

Es folgt Kapitel 70 des Stats: Verbesserung und Neubau von Straßen, Wegen und Brücken. Ueber dieses Kapitel ist bereits einmal verhandelt worden. Damals waren Einwendungen gegen die 600 000 Mark, die man für Straßenbauten eingekauft hatte, erhoben worden; die Summe wurde als ungenügend bezeichnet.

Nun wird in die Verhandlung über die Kapitel 88, 89, 40 und 41 des Stats eingetreten. Sie betreffen den Justiz-Stat.

Es wird über alle vier Kapitel (Ministerium der Justiz, Oberlandesgerichte und Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, Amtsgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften) gemeinsam die Debatte eröffnet.

Abg. O p i h (Kons.) brüht zunächst seine Verteidigung darüber aus, daß die Beförderung der Referendare bei den Gerichten beibehalten worden ist. Er wolle die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Justizreform im Reich lenken. Was die Strafsprozessordnung anlangt, so werde man zugeben müssen, daß eine Reform dringlich sei.

Die Reichsregierung plane die Zuständigkeit der Amtsgerichte im Zivilprozeß von Sachen von 800 Mark auf 800 Mark zu erweitern. Daraus würden Umwälzungen im Gerichtswesen herbeigeführt. Zur Zeit der Einführung der jetzigen Rechtszustände, die man jetzt wieder reformieren wolle, sei man von der Absicht ausgegangen, das Gerichtswesen mehr zu zentralisieren.

Die sächsische Regierung habe damals nicht weniger als 38 Gerichtskammern aufheben wollen. Dagegen habe er sich entschieden gegenbehalten, schließlich seien nur zwei Amtsgerichte aufgehoben worden. Die geplante Erweiterung der Zuständigkeit für die Amtsgerichte begrüße er als einen Fortschritt. Der Anwaltsrat in Leipzig habe sich allerdings gegen den Ausbau der Amtsgerichte ausgesprochen. Es seien dafür zumeist Berufsinteressen maßgebend gewesen.

Abg. B ö p p e l (nat. lib.): Er halte die Justizreform im Interesse der Rechtspflege für nicht vollkommen. Die Haltung der Rechtsanwältin in Leipzig sei in jeder Hinsicht zutreffend. Uebrigens hätten in Leipzig nicht nur die sächsischen Anwälte getagt, es sei vielmehr der deutsche Anwaltsrat gewesen. Vor allem sei an der Justizreform zu bemängeln, daß sie sich nur auf die Amtsgerichte erstrecke.

Verfälschung der Richter nicht in die Gerichtssäle getragen werde. In Großstädten finde man jetzt schon zahlreiche Richter, die sich am öffentlichen Leben beteiligten. Zu den einzelnen Kapiteln äußert der Redner noch einzelne Wünsche; so wünscht er unter anderem auch eine Vereinfachung der Gerichtswollgeherruniform. Das Hilfsärzterium mache sich zu stark bemerkbar. Dadurch werde das Vertrauen zur Rechtspflege nicht gestärkt. In Leipzig seien zwei Redakteure politischer Blätter in einem Prozeß verurteilt worden. Da sage die Bevölkerung, der eine sei nur deshalb besser weggekommen, weil er ein ordnungspolitischer Redakteur sei. Er halte das nicht für zutreffend. Es müsse aber alles getan werden, solchen Meinungen vorzubeugen. Dazu gehöre auch eine Einschränkung des Affekturismus, dem die nötige Hilfe für das Richteramt oft fehle. Wenn der Landgerichtsdirektor Heintze den Ausdruck Massenjustiz gebraucht hat, so habe er das im Sinne der Wissenschaft getan, die unter Klassenjustiz eine unbewußte Bevorzugung einer Person im Prozeß verstehe. Die Richter in Sachen seien immer Gegenstand der Angriffe in der sozialdemokratischen Presse. Diese Vorwürfe seien nicht begründet. Bedauerlich sei es aber, daß man den Dolus eventualis in den Gerichtssälen anwende. Man komme so weit, den inneren Vorgang im Menschen und nicht die Tat zu bestrafen. Man müsse sich darauf beschränken, die Tat zu sühnen. Er müsse noch einen Vorgang beleuchten, der in Leipzig eine erhebliche Rolle gespielt hat, den sogenannten Portier Kufzührer-Prozeß. In Portitz hatte sich ein nächstlicher Akt abgespielt, in dem man auch einem Schymann etwas Böses mitgespielt hätte. Aus politischen Momenten heraus hat der betreffende Amtsanwaltseffektor einen Kufzührer aus diesem ziemlich harmlosen Vorgang gemacht. Er gebrauchte in der Verhandlung Ausdrücke wie Niederträchtigkeit, Bosheit, Feindschaft usw. Er stellte die Angeklagten als Opfer des Rechtsanwalts Liebnecht hin und behauptete, durch solche Vorgänge würde die Ordnung im Staat gefährdet usw. Es ist überhaupt zu bemerken, die Spitze der Staatsanwaltschaft in Leipzig verliert jedes Maß, wenn es sich um Sozialdemokraten handelt. Es ist sehr bedauerlich, wenn in solcher Weise politische Gesichtspunkte in die Gerichtsverhandlungen hineingetragen werden. Bei dem Portier-Prozeß sind zahlreiche Personen in Untersuchungshaft genommen worden. Angeklagte, die zu einigen Monaten Gefängnis verurteilt worden seien, haben längere Untersuchungsfrist verbißeln müssen. Einer der Angeklagten, der jede Schuld bestritt, hätte sich sogar entleibt. (Hört, hört!) In solcher Weise solle man doch nicht bei Verhängung der Untersuchungsfrist vorgehen. Man wäre aber gar nicht zu der langen Untersuchungsfrist gekommen, wenn man nicht den Tatsachen gegenüber einen Kufzührer angenommen hätte. Es sind in diesem Prozeß auch eine Anzahl Freisprechungen erfolgt, und zwar wurden auch Angeklagte freigesprochen, die einige Monate Untersuchungsfrist haben erdulden müssen. (Hört, hört!) Das sei eine bedauerliche Erscheinung. Hier erscheine ihm eine eingehende Untersuchung angebracht. Es habe sich aber doch bei diesem Prozeß die Unbefangenheit der sächsischen Richter glänzend bewährt. In der Gerichtsverhandlung wurde der ganze Vorfall auf sein wirkliches Maß zurückgeführt. Die Richter hätten sich nicht von den politischen Momenten beeinflussen lassen, die bei der Staatsanwaltschaft zutage getreten waren. Man solle auch alles vermeiden, politische Momente in die Gerichtssäle zu tragen.

Abg. G o l d s t e i n (Sog.): Es sei ihm sehr erfreulich, daß der Abg. Böppel einermächtig Kritik an der sächsischen Justiz geübt habe. In erster Linie möchte ich darauf verweisen, daß im Reichstage von meinen Parteifreunden eine Resolution eingebracht worden ist, wonach die Fortsetzung eines Strafverfahrens gegen Mitglieder des Reichstags und der Landtage, während der Dauer der parlamentarischen Tagung eingestellt werde. Der Antrag ist auch angenommen worden. Die Reichsregierung hat dazu noch nichts verfügt, ich frage aber an, wie sich die Vertreter Sachsens im Bundesrat dazu stellen und was die sächsische Regierung zur Sicherung der Immunität der Landtagsabgeordneten tun will. Im Reichstage ist ferner ein Antrag auf D i ä t e n g e w ä h r u n g für Schöffen- und Geschworenen eingebracht worden. Auch hier möchte ich wissen, wie sich die sächsische Regierung dazu stellt. Vielfach haben wir dieser Tage gehört, daß Jugendgerichte errichtet worden sind. Leider ist es in Sachen darüber noch völlig ruhig gewesen. Für die Notwendigkeit solcher Kindergerichtshöfe brauche ich wohl kein Material beizubringen; sie wird allgemein anerkannt. Mit den Vorkontrollstrafungen wird jetzt in Sachen ein wahrer Anflug getrieben. Es ist so weit gekommen, daß der Ernst dabei verloren geht. Aber auch die Richtersprüche sind so sonderbar, daß man den Kopf schütteln muß. Ich habe aus der Leipziger Gegend ein Blatt, da werden einige Gasthöfe genannt, die den Arbeitern zur Verfügung stehen und bemerkt, daß Arbeiter nur in diesen Gasthöfen verkehren sollen. Es folgte die Bestrafung der Betreiber wegen Verurteilung und das Oberlandesgericht hat das Urteil bestätigt. Nun wissen wir aber auch, daß das Reichsgericht Boykott für nicht strafbar erklärt hat. Das beachtet man aber nicht. So ist auch ein Redakteur der Sächsischen Arbeiterzeitung verurteilt worden, weil er in der Zeitung darauf hingewiesen hatte, daß zwei Gasthöfe bei Meissen und einer bei Laubegast ihre Säle zu Versammlungen nicht hergeben. Darauf erfolgten 50 Mark Geldstrafe, und das Schöffengericht bestätigte die Strafverfügung. Hier gilt auch der Dolus eventualis. Es wird auch die angeblich innere Erwägung zum Vorwand einer Konstitution gemacht, um eine Bestrafung herbeizuführen. Nun hat dieser Tage das Landgericht zu Mühlhausen gerade gegensätzlich zu den sächsischen Gerichten entschieden und erkannt, daß Boykott straflos ist. Es heißt in dem Urteil: Jede Partei habe ein berechtigtes Interesse, sich zur Abhaltung von Versammlungen die erforderlichen Räume zu sichern. Das deutet sich auch mit dem Urteile des Reichsgerichts. Solche Urteile haben wir in Sachen nicht, weil wir solche Richter nicht haben, die vorurteilsfrei entscheiden würden. (Hört, hört!) Das gleiche Maß ist in Sachen an der Tagesordnung. Durch das bekannte Berliner Landgerichtsurteil im Jahre 1899 ist dargetan worden, wie preussische Richter über die sächsische Rechtspflege denken. Damals ist ein Redakteur des Vorwärts freigesprochen worden, obwohl er gesagt habe, daß in Sachsen die Sozialdemokraten durch das Oberlandesgericht milderer Rechts erklärt werden. Man ersieht daraus, in welchen schlechten Ruf die sächsische Justiz gekommen ist. (Widerspruch.) Soll ich an meinen Genossen Heintze in Leipzig erinnern, der zu 21 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, weil er Beschörden beleidigt haben soll. Ein solches Urteil ist ganz unerhört. Der Abg. Heintze, der ja Nationalliberaler ist, hat über die Klassenjustiz einige treffende Bemerkungen gemacht. Er hat hervorgehoben, daß einem bei Durchsicht der Rechtsprechung Fälle auffallen, die zu Bedenken Anlaß geben, die zeigten, daß eine Unbeweglichkeit in der Rechtsprechung zu beobachten sei und besonders die Arbeiterschaft unter dieser Rechtsprechung zu leiden hätte, namentlich wenn es sich um Vergehen bei Streiks oder politischen Kämpfen handle. Es läßt sich nicht leugnen, daß heute der Klassenkampf in die Gerichte getragen wird. Und der Abg. Heintze erklärte im Reichstage: So erklären sich die Urteile über Erpressung gegen streikende Arbeiter und all die andern Urteile wegen Verstoßen gegen den § 163 der Gewerbeordnung. Es wäre ja sehr interessant, gerade die politischen Wahlkämpfe zum Gegenstand einer Besprechung zu machen; ich